

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

HGB § 89 b Abs. 4 Satz 1

Die Vorschrift steht der Wirksamkeit einer Abfindungsvereinbarung zwischen Unternehmer und Handelsvertreter, die auch den Ausgleichsanspruch umfaßt, nicht entgegen, wenn diese Vereinbarung zwar vor dem Ablauf der Kündigungsfrist getroffen worden ist, aber nachdem der Handelsvertreter seine Tätigkeit für den Unternehmer im gegenseitigen Einvernehmen bereits endgültig eingestellt hatte.

BGH, Urt. v. 30. Dezember 1970 - VII ZR 141/68 - OLG Düsseldorf
LG Krefeld

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 141/68

URTEIL

Verkündet am
30. Dezember 1970
Jodas,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Generaldirektors a.D. Dr. jur. Karlheinz S [REDACTED],
D [REDACTED]-B [REDACTED], So [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die B ü [REDACTED] - Sc [REDACTED]-H [REDACTED] Aktiengesellschaft, K [REDACTED]-
U [REDACTED], P [REDACTED]straße,
vertreten durch das Mitglied des Vorstands Carl Theodor W [REDACTED]-
[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Erbel, Dr. Finke, Schmidt und Dr. Girisch für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 27. Juni 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war für die Beklagte auf Grund von Vereinbarungen tätig, die die Beklagte im Schreiben vom 21. Januar 1958 bestätigt hatte. Danach sollte der Kläger auf Grund seiner persönlichen Beziehungen zu leitenden Herren verschiedener Industrien der Beklagten bei der Verfolgung ihrer Interessen in diesen Industrien behilflich sein.

Der Kläger kündigte das Vertragsverhältnis mit Schreiben vom 4. Dezember 1959 zum 31. Dezember 1960.

In einer von ihm am 8. Dezember 1960 unterzeichneten Erklärung brachte der Kläger zum Ausdruck, mit der Zahlung eines Betrages von 10.000 DM sollten seine sämtlichen bisher entstandenen oder möglichen künftigen Ansprüche aus dem Vertrag vom 21. Januar 1958 abgegolten sein. Ausgenommen sollten lediglich die Fälle sein, "über die wir uns verständigten, und die in Ihrem Schreiben vom 24.6.1960 einzeln aufgeführt sind".



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit Schreiben vom 3. Januar 1961 übersandte die Beklagte dem Kläger einen Scheck über 17.000 DM. Der Kläger bestätigte den Empfang mit Schreiben vom 4. Januar 1961 und erklärte, daß er den Betrag wie folgt verbucht habe: 10.000 DM für die vereinbarte Abfindung, 7.000 DM a conto zu verrechnender Provisionen.

Der Kläger hat mit der Klage Erteilung eines Buchauszugs über alle bisher nicht abgerechneten, von der Beklagten bis zum 31. Dezember 1961 abgeschlossenen Geschäfte, für die er Vergütung zu beanspruchen habe, hilfsweise Erteilung des Buchauszuges über Geschäfte mit im einzelnen bezeichneten elf Firmen, ferner Zahlung der sich danach ergebenden Provisionen und eines Ausgleichs nach § 89 b HGB verlangt.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Kernpunkt des Rechtsstreits ist die Frage, ob dem Kläger trotz der Abfindungserklärung vom 8. Dezember 1960 noch Ansprüche zustehen.

1. Das Berufungsgericht hat es unentschieden gelassen, ob das Vertragsverhältnis der Parteien nach den Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag oder des HGB über den Handelsvertretervertrag zu beurteilen ist (BU 5). Es hat die Ansprüche des Klägers in beiden Fällen verneint.

Wie der Revision zuzugeben ist, ist hiernach mangels hinreichender tatsächlicher Feststellungen des Berufungsgerichts für das Revisionsverfahren zugunsten des Klägers zu unterstellen,

daß er Handelsvertreter der Beklagten war. Desgleichen ist mangels gegenteiliger Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen, daß ein Verhalten der Beklagten dem Kläger begründeten Anlaß zur Kündigung gegeben hat und deshalb ein Ausgleichsanspruch des Klägers nicht gemäß § 89 b Abs. 3 Satz 1 HGB ohne weiteres ausgeschlossen ist.

2. Das Berufungsgericht hat den Ausgleichsanspruch als durch die Abfindungserklärung des Klägers vom 8. Dezember 1960 abgegolten und diese nicht als nach § 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB unwirksam angesehen. Es hat dazu ausgeführt (BU 9, 10), das Vertragsverhältnis der Parteien sei zwar erst zum 31. Dezember 1960 ausgelaufen, der Kläger habe aber - z.Zt. des Vergleichs - seine Tätigkeit für die Beklagte schon eingestellt gehabt. Praktisch sei das Vertragsverhältnis also beendet gewesen. Der Abfindungsbetrag von 10.000 DM sei auch nicht so unangemessen gewesen, daß er einen Ausschluß des Ausgleichsanspruchs bedeuten könnte.

a) Diese Ausführungen sind nicht in allen Teilen rechtlich unbedenklich.

Wie der Senat im Urteil vom 14. November 1966 (NJW 1967, 248) ausgesprochen hat, verbietet § 89 b Abs. 4 Satz 1 nicht nur Abreden, durch die der Ausgleichsanspruch ganz ausgeschlossen wird, sondern auch solche, durch die er nur im Ergebnis mehr oder weniger eingeschränkt wird. Die Vorschrift läßt solche Abreden erst nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen zu. Die Ausführungen des Berufungsgerichts reichen nicht aus, um die Annahme auszuschließen, daß der Ausgleichsanspruch des Klägers durch die ihm zugebilligte Abfindung nicht mindestens eingeschränkt worden ist.

Ferner ist den Urteilen des Senats BGHZ 51, 184, 188 und 53, 89 zu entnehmen, daß die zwingenden Vorschriften sowohl des

§ 90 a als auch des § 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB alle entgegenstehenden Vereinbarungen ausschließen, die vor Vertragsende geschlossen werden, und daß eine Abgrenzung für deren Anwendung je nachdem, ob Vereinbarungen Monate oder nur noch Wochen oder gar nur wenige Tage vor dem Ablauf des Vertragsverhältnisses getroffen werden, willkürlich wäre. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit muß dem Handelsvertreter der Schutz der zwingenden Gesetzesvorschriften auch dann noch zukommen, wenn eine Vereinbarung erst kurz vor dem Vertragsende zustande gekommen ist. Es genügt daher nicht, daß das Berufungsgericht sagt, es hätten "nur noch wenige Werktage gefehlt".

b) Dem Berufungsgericht ist aber im Ergebnis beizutreten, weil nach seiner Feststellung der Kläger die Tätigkeit für die Beklagte am 8. Dezember 1960 schon eingestellt hatte, das Vertragsverhältnis also praktisch schon beendet war. Es ist rechtlich nicht zu mißbilligen, daß das Berufungsgericht unter den hier vorliegenden Umständen nicht auf den Zeitpunkt abgestellt hat, zu dem das Vertragsverhältnis auf Grund der über ein Jahr zurückliegenden Kündigung des Klägers auslaufen sollte, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem dieser im Einvernehmen der Parteien seine Tätigkeit für die Beklagte endgültig beendet hatte.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich von dem in BGHZ 53, 89 entschiedenen auch insofern, als dort gleichzeitig mit der vertraglichen Auflösung des Handelsvertreterverhältnisses eine Wettbewerbsabrede getroffen worden war.

Die Revision verweist zwar darauf, der Kläger habe unter Beweisantritt geltend gemacht, daß er "noch im Jahre 1960" tätig geworden sei und daß am 10. Januar 1960 eine Besuchsliste für 1960 aufgestellt worden sei. Daraus ergibt sich aber nicht, daß der Kläger noch im letzten Teil des Jahres 1960 für

die Beklagte gearbeitet habe. Das Gegenteil ist aus deren Schreiben vom 5. Juli 1960 zu entnehmen.

Unter diesen Umständen standen die Parteien sich im Dezember 1960 zur Zeit der Abfindungserklärung des Klägers nicht mehr im Verhältnis von Unternehmer und Handelsvertreter gegenüber (vgl. dazu BGHZ 51, 184, 186). Der § 89 I Abs. 4 Satz 1 steht daher dieser Abfindungserklärung nicht entgegen, da das Vertragsverhältnis der Parteien zu dieser Zeit tatsächlich schon beendet war.

c) Es braucht daher nicht darauf eingegangen zu werden, ob dem Schreiben des Klägers vom 4. Januar 1961 rechtliche Bedeutung zukommt und ob der Kläger im Hinblick darauf mit **seiner Berufung** auf die Nichtigkeit der Abfindungsvereinbarung etwa arglistig handelt, wie das Berufungsgericht meint (BU 10).

3. Die Revision beruft sich auch zu Unrecht auf den § 779 BGB und den Gesichtspunkt eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Der Kläger hat in seiner Erklärung vom 8. Dezember 1960 ausdrücklich auch mögliche künftige Ansprüche durch die Zahlung von 10.000 DM für abgegolten erklärt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrunde gelegt worden wäre, künftige Ansprüche seien ausgeschlossen, auch wenn man solche damals nicht erwartete. Sonst wäre deren besondere Erwähnung unverständlich.

4. Das Berufungsgericht hat es ferner nicht für erwiesen erachtet, daß die Beklagte den Kläger zu seiner Abfindungserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt habe, und hat deshalb die von ihm erklärte Anfechtung als nicht gerechtfertigt angesehen.

Von den hiergegen erhobenen Verfahrensrügen greift eine durch.

Der Kläger hat im Schriftsatz vom 11. Mai 1967 u.a. beantragt, zu den Fragen des Beweisbeschlusses vom 7. Dezember 1966 das Vorstandsmitglied der Beklagten W[REDACTED] eidlich zu ver-

nehmen. Diesen Antrag, der durch Bezugnahme auf den Beweisbeschluß schlüssig ist und auch der erforderlichen Bestimmtheit nicht entbehrt, hat das Berufungsgericht nicht beschieden. Es ist aber nicht auszuschließen, daß eine Vernehmung von Wuppermann zu einer Bestätigung der vom Berufungsgericht selbst für erheblich gehaltenen Behauptungen des Klägers führen könnte. Eine Vorwegwürdigung des Ergebnisses einer beantragten Beweisaufnahme ist unzulässig.

Dieser Verfahrensfehler muß daher zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen. Dieses wird nunmehr über den nicht beschiedenen Beweisantrag zu befinden und nach einer etwaigen Beweiserhebung zunächst über den Hauptantrag des Klägers auf Erteilung eines Buchauszuges über alle ihm bisher nicht abgerechneten Geschäfte sowie über den Ausgleichsanspruch zu entscheiden haben. Eines Eingehens auf den Hilfsantrag des Klägers bedarf es daher zur Zeit nicht. Das Berufungsgericht wird diesen erneut zu prüfen haben, wenn es wiederum zur Abweisung des Hauptantrages kommen *soll*.

Glanzmann

Erbel

Finke

Schmidt

Girisch